

15. Dezember 2016

Frau Ewald

361-4784

Vorlage für die Sitzung des Senats am 20. Dezember 2016

„Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Anhebung des Grundbetrages nach § 86 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“

A. Problem

Die Verordnung des Senats zur Anhebung des Grundbetrages nach § 86 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) bedarf einer Änderung hinsichtlich der erfolgten Befristung bis zum 31.12.2016.

B. Lösung

Die o. g. Verordnung ist entsprechend der Mitteilung des Senats vom 15. Februar 2011 (BB-Drs. 17/1651) zu ändern. Befristungen sollen danach nur noch selektiv anhand eines Kriterienkatalogs und qualitativer Bewertungen vorgenommen werden. Es wurde von einer Regelbefristung auf eine qualitative Bewertung umgestellt. Eine Befristung von Gesetzen und Verordnungen soll insbesondere nur dann noch erfolgen, wenn ihre Wirkungsweise evaluiert werden soll oder die Regelungsnotwendigkeit zeitlich begrenzt ist.

Die Anhebung des Grundbetrages für bestimmte Arten der Hilfen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII - hier: für die Leistungen des Sonderfahrdienstes für schwerstbehinderte Menschen - erfolgt nach § 11 des Bremischen Ausführungsgesetzes zum SGB XII in Verbindung mit § 86 SGB XII durch die vom Senat erlassene Rechtsverordnung. Durch die Verordnung erfolgt eine Anhebung des Grundbetrages in Höhe des dreifachen Eckregelsatzes (zzt. 1212,- Euro anstelle von 808,- Euro). Mit der Anhebung des Grundbetrages wird der Freibetrag für einzusetzendes Einkommen erhöht. Schwerstbehinderten Menschen, die mit ihrem Einkommen zum Beispiel aus Renten oder aus Erwerbstätigkeit über der üblichen Einkommensgrenze liegen, wird so die Inanspruchnahme von Sonderfahrdienstleistungen ermöglicht.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe und damit auch der Sonderfahrdienstleistungen werden voraussichtlich mit dem Bundesteilhabegesetz zum 1.1.2020 in das Rehabilitations- und Teilhaberecht (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB IX) überführt. Dabei werden auch die Regelungen zum Einsatz von Einkommen für Leistungen der Eingliederungshilfe verändert. Die Regelungsnotwendigkeit für eine Anhebung der Einkommensgrenze besteht deshalb voraussichtlich nur bis zum 31.12.2019. Deshalb soll die Geltungsdauer der Verordnung des Senats zur Anhebung des Grundbetrages verlängert und bis zum 31.12.2019 befristet werden.

C. Alternativen

Das Entfallen der Verordnung zum 1.1.2017 mit der Folge, dass schwerstbehinderte Menschen mit Einkommen über dem doppelten Grundbetrag ggf. keine Eingliederungshilfeleistungen für Sonderfahrdienstleistungen mehr erhalten. Diese Alternative kann nicht empfohlen werden.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Aktuelle Auswertungen zur Inanspruchnahme des höheren Grundbetrages für Sonderfahrdienstleistungen liegen nicht vor, aufgrund von Auswertungen aus 2011 wird auch aktuell von ca. 20 Fällen ausgegangen. Die Ausgaben aufgrund der erhöhten Freigrenze betragen gleichbleibend auch ab 2017 rd. € 5000,- jährlich. Die Ausgaben sind innerhalb der Sozialleistungen dargestellt.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen hat die Verlängerung der Befristung der Verordnung nicht.

Die Leistung Sonderfahrdienst sichert teilnahmeberechtigten Frauen und Männern gleichermaßen die Mobilität und damit die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

E. Beteiligung / Abstimmung

Der Senator für Justiz und Verfassung hat den vorgelegten Entwurf der Verordnung rechtsförmlich geprüft und keine Bedenken erhoben. Der Entwurf ist ebenfalls mit der Senatorin für Finanzen abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage 1022/19 die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Anhebung des Grundbetrages nach § 86 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie die Ausfertigung der Verordnung und deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Anlage: Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Anhebung des Grundbetrages nach § 86 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Anlage

Entwurf

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung eines höheren Grundbetrages nach § 86 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Vom []

Aufgrund des § 11 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 30. April 2007 (Brem.GBl. S. 315 — 2161-a-1), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Mai 2011 (Brem.GBl. S. 363) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

In § 2 Satz 2 der Verordnung über die Bestimmung eines höheren Grundbetrages nach § 86 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 29. April 2008 (Brem.GBl. S. 118 — 2161-a-3), die durch Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Mai 2011 (Brem.GBl. S. 363) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2016“ durch die Angabe „31. Dezember 2019“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den []

Der Senat